

Amtsblatt

des Landkreises Hildburghausen
mit Informationen aus dem Landkreis



25. Jahrgang 2/2026

kostenfrei in jeden erreichbaren Haushalt

Ausgabe 2 · 31. Januar 2026



Fotos Fredi Hofmann

Winterruhe auf dem Simmersberg

HEUTE MIT:

- Stellenausschreibungen des Landkreises Hildburghausen ▶ S. 2
- Allgemeinverfügung – Vollzug des Vorkaufsrechtes ▶ S. 3 – 4
- Fäkalienabfuhr 2026 des ZWAS ▶ S. 4



Aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter:
www.landkreis-hildburghausen.de



Amtlicher Teil

25. Jahrgang · Ausgabe 2/2026 · 31.01.2026



Der Landkreis Hildburghausen als Arbeitgeber WIR SUCHEN SIE!



IHRE VORTEILE



Attraktiver Arbeitgeber: Wir gewähren Ihnen einen sicheren Arbeitsplatz sowie eine angenehme Arbeitsatmosphäre.



Angemessenes Einkommen sowie jährliche Sonderzahlungen: Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Zudem erhalten Sie eine Jahressonderzahlung.



Vereinbarkeit von Beruf und Familie: Wir legen Wert auf familienfreundliche Arbeitsbedingungen durch ein flexibles Arbeitszeitmodell, Freizeitausgleich von Mehrarbeitszeit, 30 Urlaubstage im Jahr und Freistellung am 24. und 31. Dezember. Zudem besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Möglichkeit auf mobiles Arbeiten.



Zusätzliche Altersversorgung: Wir unterstützen Sie beim Aufbau Ihrer Betriebsrente, welche beim Eintritt in das Rentenalter zusätzlich zur gesetzlichen Altersrente gezahlt wird. Die betriebliche Altersvorsorge erfolgt über die Zusatzversorgungskasse Thüringen.



Betriebliche Gesundheitsförderung: Mit unseren Präventionsmaßnahmen, wie Gesundheitstage, Firmenlauf, Kursangebote oder Wasserspender, unterstützen wir Ihre Gesundheit.



Wertgutscheine: Sie erhalten einen monatlichen Wertgutschein zur freien Verfügung.



Zusätzlich profitieren Sie von einer großen Anzahl an gebührenfreien Parkplätzen sowie einer guten Anbindung an den Bus- und Bahnverkehr. Ladesäulen für Elektroautos sind vorhanden. Die Nutzung von Dienstfahrzeugen ist nach Verfügbarkeit möglich.

UNSERE AKTUELLEN STELLENANGEBOTE



Hauswirtschafter (m/w/d)

für das Schullandheim Schirnrod im Amt für Schulverwaltung
Vollzeit (39 Wochenstunden), Entgeltgruppe 4 TVöD, befristet im Rahmen einer Krankheitsvertretung
Bewerbungsfrist: 16.02.2026



Sachgebietsleiter Kreisarchiv

im Amt für Digitalisierung und Informationstechnologie, Sachgebiet Kreisarchiv
Vollzeit (39 Wochenstunden), Entgeltgruppe 9c TVöD, unbefristet
Bewerbungsfrist: 16.02.2026

HABEN WIR IHR INTERESSE GEWECKT?

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte unter Beachtung der geltenden Bewerbungsfrist **ausschließlich online über unser Karriereportal**.

Die vollständigen Stellenausschreibungen sowie nähere Einzelheiten finden Sie auf unserer Internetseite unter www.landkreis-hildburghausen.de/Karriereportal/

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen über das Vorkaufsrecht des Landkreises nach § 66 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) und über den Online-Dienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zur elektronischen Datenabfrage des Vorkaufsrechts

Der Landkreis Hildburghausen als untere Naturschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 4 ThürNatG erlässt folgende Allgemeinverfügung zum Vollzug des Vorkaufsrechts gemäß § 66 Abs. 5 BNatSchG, § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürNatG:

1. Für alle Flurstücke, die zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung eines Grundstückskaufvertrages nicht in der digitalen Positivliste zum Vorkaufsrecht Naturschutz in Thüringen enthalten sind, besteht kein Vorkaufsrecht des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder es wird auf die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts des Landkreises verzichtet. Für diese Flurstücke wird kein Einzelnegativzeugnis erteilt. Der Link zum Online-Dienst für die digitale Datenabfrage der Positivliste wird auf folgender Website des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz bereitgestellt: <https://tlubn.thueringen.de/vorkaufsrecht-naturschutz>.
2. Die Vereinbarung zwischen dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz und der Notarkammer Thüringen mit Festlegungen zur Nutzung des Online-Dienstes durch Notariate findet Anwendung.
3. Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:
 - a. Für Kaufverträge, die vor Inkrafttreten der Allgemeinverfügung beurkundet wurden, gilt das bisherige Verfahren.
 - b. Vor Inkrafttreten der Allgemeinverfügung begonnene Verfahren auf Erteilung von Negativzeugnissen werden nach dem bisherigen Verfahren behandelt. Für Flurstücke, die nicht in der Positivliste liegen, entfällt jedoch die Abgabe an die obere Naturschutzbehörde.
 - c. Bereits erteilte Negativzeugnisse behalten ihre Gültigkeit.
4. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung ist jederzeit widerrufbar.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises als bekannt gegeben.

Begründung der Allgemeinverfügung:

Der Landkreis Hildburghausen hat unter den in § 66 Abs. 5 BNatSchG und § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürNatG genannten Voraussetzungen ein gesetzliches Vorkaufsrecht an Grundstücken. Gem. § 31 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 ThürNatG ist die untere Naturschutzbehörde für die Prüfung des Bestehens eines Vorkaufsrechts und für die Entscheidung über das Vorkaufsrecht des Landkreises zuständig. Übt sie ihr Vorkaufsrecht nicht aus und es besteht auch ein Vorkaufsrecht des Landes, gibt sie die Unterlagen gem. § 31 Abs. 2 Satz 5 ThürNatG umgehend an die obere Naturschutzbehörde (TLUBN) als die für das Land zuständige Behörde ab.

Zur effizienteren Prüfung der möglichen Inanspruchnahme des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts sowie zur Minimierung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes wurde der in Ziff. 1 genannte Online-Dienst zum Vorkaufsrecht eingerichtet.

Grundlage des Online-Dienstes ist ein Datensatz mit Flurstücken, die sogenannte Positivliste, für die ein naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht besteht und bei denen die Inanspruchnahme dieses Vorkaufsrechts durch die zuständigen Behörden zu prüfen ist. Für diese Flurstücke ist in jedem Fall eine Mitteilung gemäß § 469 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gegenüber der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzugeben. Die Positivliste enthält besonders wertvolle und naturschutzfachlich entwicklungsfähige Flurstücke. Sie wird angepasst, wenn sich diese Flächen oder das Liegenschaftskataster verändern. Es kann der Fall eintreten, dass die Positivliste zum Zeitpunkt der digitalen Datenabfrage (Onlineabfrage) nicht vollständig aktuell ist. Solche Abweichungen werden in Kauf genommen, um die Anwendbarkeit des elektronischen Verfahrens zu gewährleisten.

Das TLUBN hat zu der Positivliste eine Allgemeinverfügung betreffend das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht des Landes erlassen. Um den Online-Dienst umfassend nutzbar zu machen, können die Landkreise/kreisfreien Städte gleichartige Allgemeinverfügungen für ihr naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht erlassen. Davon wird vorliegend Gebrauch gemacht.

Für die Flurstücke im Landkreis Hildburghausen, die zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des Grundstückskaufvertrags nicht in der Positivliste enthalten sind, wird mit dieser Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen erklärt, dass kein Vorkaufsrecht besteht oder der Landkreis Hildburghausen auf die Ausübung seines bestehenden Vorkaufsrechts verzichtet. Das Prüfergebnis der digitalen Datenabfrage ist für diese Flurstücke abschließend und es muss gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nichts weiter veranlasst werden. Für diese Flurstücke, für die gemäß den Allgemeinverfügungen des TLUBN und des örtlich zuständigen Landkreises kein Vorkaufsrecht besteht oder der Verzicht auf die Ausübung erklärt wird, wird kein Einzelnegativzeugnis erteilt. Ist ein Grundstück in der Positivliste enthalten, besteht in der Regel ein Vorkaufsrecht und die Mitteilung nach § 469 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist gegenüber der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzugeben. Das Prüfergebnis der Onlineabfrage (Report) kann als PDF-Datei zu den Unterlagen genommen werden.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des Grundstückskaufvertrags, nicht der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtswirksamkeit dieses Vertrags. Hierdurch soll dem Notar die Möglichkeit gegeben werden, den Kaufvertrag - insbesondere die Regelungen zur Fälligkeit des Kaufpreises - hinreichend rechtssicher entwerfen zu können. Wenn die obere Naturschutzbehörde nach Beurkundung des Kaufvertrages den Vorkaufsrechtsstatus im Online-Dienst ändern könnte, müsste die Notarpraxis im Rahmen der Regelungen zur Kaufpreisfälligkeit mit Eventualklauseln arbeiten bzw. es könnten Probleme im Rahmen der Vertragsabwicklung entstehen. Insbesondere um die Onlineabfrage und die Gültigkeit des Prüfergebnisses der Onlineabfrage (Report) für die notarielle Praxis praktikabel zu gestalten, werden in einer Vereinbarung zwischen dem TLUBN und der Notarkammer Thüringen detaillierte Regelungen zur Anwendung des Online-Dienstes durch Notariate getroffen.

Die festgelegten Übergangsbestimmungen regeln den Übergang vom bisherigen zum neuen Rechtszustand nach Inkrafttreten der Allgemeinverfügung. Bis zum Inkrafttreten der Allgemeinverfügung erfolgte gem. § 31 Abs. 2 Satz 3 ThürNatG in vielen Fällen vorsorglich eine Mitteilung von Kaufverträgen nach § 469 BGB zur Prüfung des Nichtbestehens / Bestehens eines Vorkaufsrechts Naturschutz an die untere Naturschutzbehörde. In den Fällen eines Nichtbestehens erging eine entsprechende Bescheinigung. In den Fällen mit einem bestehenden Vorkaufsrecht hat die untere Naturschutzbehörde entweder das Vorkaufsrecht ausgeübt oder im Falle des Verzichts den Vorgang an die obere Naturschutzbehörde abgegeben, sofern ein Vorkaufsrecht des Landes bestand. Sofern das Vorkaufsrecht des Landes nicht ausgeübt wurde und noch keine Verfristung gem. § 31 Abs. 3 Satz 3 ThürNatG eingetreten war, hat außerdem die obere Naturschutzbehörde ein Negativzeugnis erteilt. Allerdings entfällt die Abgabe an die obere Naturschutzbehörde für alle Flurstücke, für die bereits mit der Allgemeinverfügung der oberen Naturschutzbehörde der Verzicht auf das Vorkaufsrecht des Landes erklärt wurde.

Insgesamt können mit dem Online-Dienst in Verbindung mit den Allgemeinverfügungen sowohl die Verwaltungen entlastet, als auch notarielle Beurkundungen beim Grundstückskauf beschleunigt werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nummer 1 wird auf Grundlage von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung erlassen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Erlass der Allgemeinverfügung rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die mögliche Ausübung des Vorkaufsrechts des Landkreises/der kreisfreien Stadt zur Erleichterung des Grundstücksverkehrs und zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes der Naturschutzbehörde bereits in der Allgemeinverfügung grundstücksbezogen konkretisiert wird.



Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen der Grundstückseigentümer oder sonstiger Dritter gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Rechtsbehelf hinauszuschieben. Mit der Verzichtserklärung sind für die Adressaten keine Nachteile verbunden. Die Aufnahme eines Grundstücks in die Positivliste hat keine rechtsbegründende Wirkung. In korrekter Ausübung des Ermessens wird daher die sofortige Vollziehung der Nummer 1 angeordnet.

Die Widerrufbarkeit der Allgemeinverfügung hat ihre Rechtsgrundlage in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürVwVfG und § 49 Abs. 2 Satz 1

Nr. 1 VwVfG. Danach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt widerrufen werden, wenn der Widerruf im Verwaltungsakt vorbehalten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landratsamt Hildburghausen erhoben werden.

Hildburghausen, den 13.01.2026

gez.
Sven Gregor
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ (ZWAS)



Fäkalienabfuhr 2026

Der ZWAS gibt hiermit die Fäkalienabfuhrtermine der ZWAS-Mitgliedsgemeinden im Landkreis Hildburghausen bekannt.

Der Entsorgungszyklus richtet sich nach der Grubengröße und den daran angeschlossenen Personen. Im Bedarfsfall sind 2 bzw. 3 mal jährliche Entsorgungen erforderlich.

Stadt/ Gemeinde	Termine Entsorgungszyklus					
	1 mal jährlich Regelentsorgung	2 mal jährlich		3 mal jährlich		
		Termin 1	Termin 2	Termin 1	Termin 2	Termin 3
Schleusingen	22.06.-26.06.	24.03.-30.03.	21.09.-25.09.	27.02.-06.03.	24.06.-01.07.	26.10.-02.11.
Gethles	24.09.-28.09.	05.03.-10.03.	02.09.-10.09.	27.02.-06.03.	24.06.-01.07.	26.10.-02.11.
Rappelsdorf	29.09.-05.10.	05.03.-10.03.	02.09.-10.09.			
Gottfriedsberg	06.10.-07.10.					
Geisenhöhn	08.10.-08.10.	05.03.-10.03.	02.09.-10.09.	27.02.-06.03.	24.06.-01.07.	26.10.-02.11.
Ratscher/ Heckeng.	09.10.-12.10.	05.03.-10.03.	02.09.-10.09.			
Fischbach	13.10.-15.10.	05.03.-10.03.	02.09.-10.09.			
Ahlstädt	20.05.-21.05.	12.03.-23.03.	11.09.-18.09.			
Bischofrod	02.06.-03.06.	12.03.-23.03.	11.09.-18.09.			
Eichenberg	28.05.-29.05.	12.03.-23.03.	11.09.-18.09.			
Grub	01.06.-02.06.	12.03.-23.03.	11.09.-18.09.	27.02.-06.03.	24.06.-01.07.	26.10.-02.11.
Oberstadt	22.05.-27.05.	12.03.-23.03.	11.09.-18.09.			
Marisfeld	10.06.-16.06.	24.03.-30.03.	21.09.-25.09.	27.02.-06.03.	24.06.-01.07.	26.10.-02.11.
Schmeheim	04.06.-09.06.	12.03.-23.03.	11.09.-18.09.			
Hinternah	30.06.-16.07.	01.04.-07.04.	29.09.-02.10.	27.02.-06.03.	24.06.-01.07.	26.10.-02.11.
Silbach	29.06.-29.06.					
Schleu-Neu	17.07.-24.07.	01.04.-07.04.	29.09.-02.10.	27.02.-06.03.	24.06.-01.07.	26.10.-02.11.
Erlau	24.04.-29.04.	01.04.-07.04.	29.09.-02.10.			
St. Kilian	30.04.-04.05.	01.04.-07.04.	29.09.-02.10.			
Breitenbach	05.05.-15.05.	05.03.-10.03.	02.09.-10.09.	27.02.-06.03.	24.06.-01.07.	26.10.-02.11.
Hirschbach	18.05.-19.05.	05.03.-10.03.	02.09.-10.09.			
Altendambach	17.06.-19.06.	24.03.-30.03.	21.09.-25.09.			

Es wird gebeten, den Zugang zu den Grundstückskläranlagen im Entsorgungszeitraum zu gewährleisten. Bei Nichteinhaltung der vorgesehenen Entsorgungstermine durch den Grundstückseigentümer bitten wir um individuelle Terminvereinbarung. Mehrere Anfahrten der Entsorgungsfirma, welche vom Grundstückseigentümer verursacht werden, werden diesem in Rechnung gestellt. Gegenüber Grundstückseigentümern, die Ihrer Entsorgungspflicht nicht nachkommen, können Zwangsgelder festgesetzt werden.

Die operative Fäkalschlamm Entsorgung aus Gartenanlagen erfolgt vorrangig im Zeitraum 01.05.-30.09.2026, aus vollbiologischen Kleinkläranlagen im Zeitraum 01.03.-01.12.2026. Als Ansprechpartner steht allen Kunden der Fäkalschlamm Entsorgung unser Bereich Abwasser, Tel. 036846/6830, zur Verfügung.

gez. L. Bach
(Verbandsvorsitzende)

IMPRESSUM

Herausgeber: Landkreis Hildburghausen · Wiesenstraße 18 · 98646 Hildburghausen
Telefon (0 36 85) 4 45-1 01, amtsblatt@lrabhn.thueringen.de

Geltungsbereich: Landkreis Hildburghausen
Verlag & Druck: LINUS WITTICH Medien KG · In den Folgen 43
98693 Ilmenau · info@wittich-langewiesen.de · www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0 · Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: LINUS WITTICH Medien KG
In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0

Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Internet: www.landkreis-hildburghausen.de
Erscheinungsweise: 30.800 Exemplare, 14-tägig

Redaktionsschluss für die nächsten 3 Ausgaben:

Erscheinungsdatum:
Samstag, 14.02.2026
Samstag, 28.02.2026
Samstag, 14.03.2026

Redaktionsschluss:
Dienstag, 03.02.2026
Dienstag, 17.02.2026
Dienstag, 03.03.2026

Redaktion:

Landratsamt Hildburghausen
Wiesenstraße 18 · 98646 Hildburghausen
Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Landkreis Hildburghausen kostenlos verteilt.
Über das Landratsamt Hildburghausen zum Preis von 2 Euro pro Ausgabe möglich.

Der Landkreis Hildburghausen haftet nicht für veröffentlichte Beiträge anderer Personen! - ISSN 1439-2879

Hinweis: Das Landratsamt Hildburghausen ist für die inhaltlichen Aspekte des Amtsblattes und nicht für den Verkauf von Anzeigen/Inseraten verantwortlich. Der Inhalt der Anzeigen/Inserate spiegelt weder die Meinung des Landratsamtes noch die des Medienhauses WITTICH wider.

Aktuelles Geschehen und allgemeine Informationen**Die Pressesprecherin des Landratsamtes informiert****Pressemitteilung - Landrat Sven Gregor als Vorstandsmitglied der RAG LEADER Hildburghausen-Sonneberg e. V. wieder gewählt**

Kloster Veßra, 9. Januar 2026. Landrat Sven Gregor wurde im Rahmen der turnusmäßigen Vorstandswahl zum Vorstandsmitglied der Regionalen Aktionsgruppe (RAG) LEADER Hildburghausen-Sonneberg e. V. wieder gewählt. Die RAG ist als eingetragener Verein organisiert und verantwortet die Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) in der gleichnamigen LEADER-Region. Sie berät, unterstützt und begleitet Projektträgerinnen und Projektträger bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums.

LEADER ist ein Förderinstrument der Europäischen Union und steht für „Liaison entre actions de développement de l'économie rurale“ - die Verbindung von Maßnahmen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft. In Thüringen sind derzeit 15 LEADER-Regionen aktiv. Ziel des Ansatzes ist es, ländliche Räume nachhaltig zu stärken, indem Projekte vor Ort durch Kooperation, Bürgerbeteiligung und regionale Verantwortung initiiert und umgesetzt werden.

Die Jahreshauptversammlung der RAG fand in diesem Jahr in der Torkirche des Hennebergischen Museums Kloster Veßra statt. Neben der Vorstandswahl wurden die Projekte für das Jahr 2026 vorgestellt. Unter anderem wurde die Ausstattung der Torkirche mit Stühlen, Tischen und Präsentationstechnik durch LEADER-Mittel gefördert. Darüber hinaus erfolgte ein Rückblick auf das Projektauswahlverfahren 2025 sowie eine Zwischenevaluierung der laufenden Förderperiode. Die eingereichten Projektideen reichten von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur über die Aufwertung öffentlicher Räume bis hin zur Förderung von Freizeit- und Begegnungsangeboten.

Im Rahmen der Sitzung wurden zudem der RAG-Vorstand turnusgemäß gewählt und der Fachbeirat neu berufen. Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden wird in einer der kommenden Sitzungen erfolgen. Mit der Wahl von Landrat Sven Gregor in den Vorstand wird die enge Zusammenarbeit zwischen kommunalen Akteuren, Vereinen, Initiativen sowie engagierten Bürgerinnen und Bürgern aus den Landkreisen Hildburghausen und Sonneberg weiter gestärkt. Ziel bleibt es, die Lebensqualität in der Region nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln.

Diese Zielsetzung prägte auch die Arbeit des bisherigen Vorsitzenden Albert Seifert aus Milz, der seit der Gründung der RAG im Jahr 2007 an deren Spitze stand und weiterhin Mitglied des Vorstandes bleibt. Landrat Sven Gregor würdigte dessen langjähriges Engagement:

„Ohne seinen großen persönlichen Einsatz und die über viele Jahre geleistete Arbeit wären wir heute nicht dort, wo wir stehen. Dafür kann ich ihm nicht oft genug danken.“

Albert Seifert selbst blickte in seinem Beitrag auch kritisch auf die Entwicklung der Förderpraxis: Ziel sei es immer gewesen, mit möglichst wenig Bürokratie EU-Mittel in den ländlichen Raum zu bringen. In den vergangenen Jahren habe der bürokratische Aufwand jedoch deutlich zugenommen, was die Antragstellung erschwere und dazu führe, dass Projekte aus formalen Gründen nicht umgesetzt werden könnten. Mit seinem Rückzug vom Vorsitz wolle er bewusst Raum für neue Impulse schaffen und dankte allen Beteiligten, Wegbegleitern und der nachfolgenden Generation für die Zusammenarbeit.



Landrat Sven Gregor überreicht Albert Seifert zum Dank Präsenten aus der Region.

Elisa Katzy
Pressesprecherin im Büro des Landrates

Das Gesundheitsamt informiert**Treffpunkt Selbsthilfe**

02.02.26: 15.00 Uhr SHG „Borreliosebetroffene und Angehörige“
05.02.26: 16.00 Uhr SHG „Allergien/Histaminunverträglichkeit“

Die Treffen finden im Landratsamt Hildburghausen statt. Anfragen und Anmeldungen bei Frau Mertz im Gesundheitsamt: mertzka@lahbn.thueringen.de oder 03685/78185337.

Beratungsangebot Der Krebsberatungsstelle Suhl

Termine: 11.02.26 psychologische und sozialrechtliche Beratung
11.03.26 psychologische und sozialrechtliche Beratung
Ort: VHS Hildburghausen, Marktstraße 44
Zeit: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Um vorherige Anmeldung unter: 03681/356530 oder krebsberatung.zs@srh.de wird gebeten.

Ihr Gesundheitsamt



Die Untere Fischereibehörde informiert

Bitte um Beachtung!

Fischerprüfung April 2026

Termin: 25.04.2026
Uhrzeit: 09:00 Uhr
Ort: Landratsamt Hildburghausen
Wiesenstraße 18
98646 Hildburghausen

Bis zum 28.03.2026 sind folgende Unterlagen an die Untere Fischereibehörde des Landkreises Hildburghausen zu übergeben:

- Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung finden Sie unter www.landkreis-hildburghausen.de
> Aktuelles > Die Untere Fischereibehörde informiert
- Kopie oder Scan der Vorder- und Rückseite Ihres gültigen Personalausweises
> bei Minderjährigen, der Personalausweis eines Erziehungsberechtigten
- Nachweis über die Teilnahme an einem 30-stündigen Vorbereitungslehrgang (Zertifikat des Ausbildungsanbieters)

Die **Gebühr** für die Teilnahme an der Fischerprüfung, in Höhe von **35,00 €**, ist ebenfalls **bis** spätestens zum **28.03.2026** an das Landratsamt Hildburghausen zu entrichten. Überweisen Sie daher den Betrag rechtzeitig an das unten aufgeführte Konto.

Zahlungsinformationen:

Kreissparkasse Hildburghausen
IBAN: DE98 8405 4040 1110 1003 25
Verwendungszweck: Fiprü [Prüfungsdatum] Name, Vorname

Erfolgt der Eingang der Unterlagen und die Zahlung nicht bis zum 28.03.2026, ist die Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen!

Die Untere Denkmalschutzbehörde informiert

Infos von der Unteren Denkmalschutzbehörde Hildburghausen

Aus gegebenem Anlass möchte die Untere Denkmalschutzbehörde einige Informationen für die Denkmaleigentümer bzw. die Anwohner der Denkmalensembles des Landkreises Hildburghausen veröffentlichen!

Wenn Sie im Besitz eines Einzeldenkmals sind bzw. Anwohner eines Denkmalensembles sind, sind Sie in der Pflicht bei jedweder baulichen Veränderung, sowohl im Inneren als auch an der Außenhülle des Objektes die Untere Denkmalschutzbehörde zu informieren. Hier ist ein Antrag auf Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zu stellen. Die Antragstellung ist kostenlos.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, rufen Sie uns bitte gerne an!

Die erforderliche Erlaubnis ist unbedingt vor Durchführung oder Beauftragung der geplanten Arbeiten zu beantragen.

Der Antrag ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Die Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ist 3 Jahre gültig und kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden.

Fischerprüfung

Zuständig für die Zulassung zur Fischerprüfung ist die Untere Fischereibehörde. Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung ist der Nachweis, dass der Antragsteller an einem Vorbereitungslehrgang min. 30 Stunden teilgenommen hat. Zulässig, für den Nachweis eines Vorbereitungslehrganges, sind auch zertifizierte Online-Anbieter.

Hinweise zu Vorbereitungskursen im Präsenzunterricht:

Die nächsten 30-stündigen Vorbereitungslehrgänge zur Fischerprüfung im Bereich der Unteren Fischereibehörde des Landkreises Hildburghausen finden wie folgt statt:

Lehrgangsort: **98673 Eisfeld OT Harras**

Freitag 20.03.26 / 15.00-20.00 Uhr	Freitag 27.03.26 / 15.00-20.00 Uhr
Samstag 21.03.26 / 09.00-16.00 Uhr	Samstag 28.03.26 / 09.00-16.00 Uhr
Sonntag 22.03.26 / 09.00-16.00 Uhr	Sonntag 29.03.26 / 09.00-16.00 Uhr

Anmeldungen bei: Herr Andreas Kirsch
Tel.: 0160 - 55 03 55 9 (auch für WhatsApp)
E-Mail: kirscha221@gmail.com

Interessenten stellen bitte einen formlosen Antrag (schriftlich per E-Mail) an den entsprechenden Lehrganganbieter. Von dort erhalten Sie die Antragsunterlagen für den Lehrgang sowie den Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung.

-Untere Fischereibehörde-

Nach erfolgtem Gespräch bzw. Vororttermin können Fördermittel beim Landkreis und beim Land beantragt werden.

Wenn Sie Arbeiten ohne denkmalrechtliche Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführen oder durchführen lassen, verstoßen Sie gegen die Erlaubnispflicht und handeln damit ordnungswidrig. Dies kann mit einer Geldbuße von bis zu 150.000,- € geahndet werden. Bei der Beseitigung eines Denkmals ohne Erlaubnis droht eine Geldbuße von bis zu 500.000,-€.

Für Denkmaleigentümer besteht die Möglichkeit, den denkmalschutzrechtlichen Mehraufwand steuerrechtlich abzusetzen. Voraussetzung dafür ist u.a., dass die entsprechende denkmalschutzrechtliche Erlaubnis vor Beginn der Maßnahme erteilt wurde.

Die Untere Denkmalschutzbehörde führt im Rahmen ihrer Tätigkeit auch regelmäßige Kontrollen durch.

Die Pflege und Erhaltung von Kulturdenkmalen erfordern engagierten Einsatz. Seit 1994 lobt der Freistaat Thüringen zusammen mit der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen deshalb jährlich den Thüringer Denkmalschutzpreis aus. Dieser wird für denkmalpflegerische Leistungen verliehen, die über das denkmalschutzrechtlich Gebotene hinausgehen und überregionale Bedeutung beanspruchen dürfen. Er soll Vorbild für die denkmalpflegerische Methodik und Freiwilligkeit sein und einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden sowie das Bewusstsein für den Nachhaltigkeitscharakter von Denkmalpflege und deren Rolle für die Baukultur im Land stärken.

Im vergangenen Jahr konnten auf Initiative der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildburghausen gleich zwei Preisträger mit dem Thüringer Denkmalschutzpreis ausgezeichnet werden.

In Würdigung ihrer herausragenden Verdienste um die Rettung und denkmalgerechte Sanierung des ehemaligen herzoglichen Forsthauses

Kloster Veilsdorf als wertvolles Zeugnis barocker Baukunst und regionaler Geschichte wurden Herr Dr. Wolfgang Glüber und Herr Michael Weber in der Kategorie Einzelpreis/ Einzeldenkmal ausgezeichnet.

In der Kategorie Archäologische Denkmalpflege erhielt der Rennsteigverein 1896 e.V., vertreten durch den Hauptwegewart, Herrn Ulrich Rüger den Thüringer Denkmalpreis für sein außerordentliches Engagement für die systematische Erfassung und Erhaltung des historischen Steinbestandes am Kulturdenkmal „Pläncknerscher Rennsteig“.

Die Preisträger wurden am 20.11.2025 im Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung in Erfurt im feierlichen Rahmen gewürdigt.

*D. Reiche
Untere Denkmalschutzbehörde*



Herr Michael Weber und Herr Dr. Wolfgang Glüber bekommen den Denkmalpreis von Herrn Staatssekretär Prof. Dr. Steffen Teichert überreicht (von links nach rechts)



Herr Ulrich Rüger (zweiter von links) mit seiner Mannschaft im grünen Poloshirt

Die Kreisvolkshochschule informiert



Tagesfahrt zur Leipziger Buchmesse

Fr, 20.03.26 (Anmeldeschluss: 04.03.26),
06:30 - 20:30 Uhr, ab Parkplatz Moritz-
Mitzenheim-Straße (sog. Polizeiparkplatz)

Digital-Sprechstunde: Ihre Fragen rund um Smartphone, Laptop & Co.

individuelle 30-minütige Termine
Do, 05.02.26, ab 15:00 Uhr, vhs
Hildburghausen

Kaffee & gute Gespräche: Einsamkeit & Gemeinschaft

Di, 17.02.26,
16:00 - 18:00 Uhr
vhs Pop-up Store,
Puschkinplatz 5, HBN

Entdecke
die Vielfalt
deiner vhs



Interessantes aus dem Landkreis Hildburghausen vor 50 Jahren

Worüber das „Freie Wort“ um den 31. Januar 1976 berichtet:

24.01.1976 **Kreisgebiet.** Das „Freie Wort“ berichtet, daß im vergangenen Jahr in unserem Kreis 63 km Straßen und Wege neu angelegt, ausgebessert bzw. instandgesetzt wurden.

27.01.1976 **Bockstadt.** Dank finanzieller und materieller Unterstützung konnte im vergangenen Jahr das Pflege- und Feierabendheim Bockstadt vollständig renoviert werden. Mit einem Kostenaufwand von über 100 000 Mark wurden z.B. sämtliche Zimmer und Flure mit neuem Fußbodenbelag versehen, in allen Zimmern Kalt- und Warmwasserleitungen installiert und neu tapeziert. Ein großer Teil konnte außerdem mit neuen Möbeln ausgestattet werden. Alle Arbeiten wurden bei einer 92prozentigen Belegung durchgeführt und brachten vor allem für das Personal große Belastungen.



Zimmer im Pflegeheim Bockstadt

30.01.1976 **Roth.** Die Gemeinde Roth kann ihr Mehrzweckgebäude nach 3 Jahren Bauzeit einweihen. In diesen Tagen wurde letzte

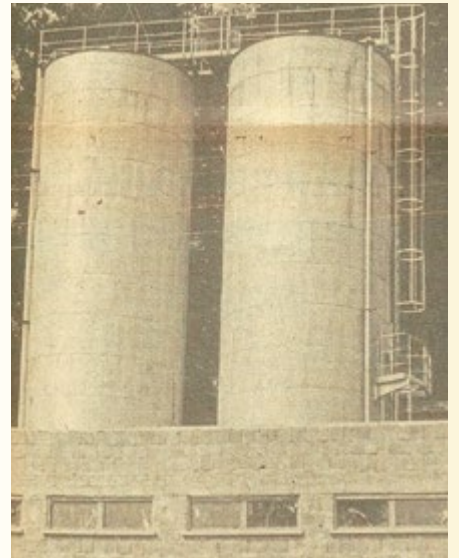
Hand im Haus und an den Außenanlagen angelegt, damit zur Eröffnung alles fertig wird. Ab 1. Februar steht das Gebäude mit Saal, Gaststätte und Küche für die Gemeinschaftsverpflegung der Öffentlichkeit zur Verfügung. Wie sehr das Gebäude gefragt ist, kann man an den Vorbuchungen für die Wochenenden sehen, die bis weit ins Frühjahr reichen.

31.01.1976 **Römhild.** Am vergangenen Donnerstag kamen aus vielen Orten im Umkreis von Römhild Schau- und Kauflustige zum traditionellen „Kalten Markt“. Der stets am letzten Donnerstag im Januar stattfindende Markt, bietet ein reichhaltiges Sortiment an Haushaltswaren, Spielwaren und Porzellanerzeugnissen. Gefragte Artikel waren die beliebten Keramik- und Tonprodukte aus dem Grabfeldgebiet. Auch der dazugehörige Taubenmarkt mit seiner reichen Auswahl an Zucht- und Schlachttauben lockte viele Interessenten an.



Kalter Markt in Römhild

03.02.1976 **Heßberg.** In der Brauerei Heßberg wurden die ersten Bierreaktoren des Bezirkes Suhl in Probetrieb genommen. Mit dem Einsatz der Reaktoren wird eine neue Technologie für die Gärung und Reifung des Bieres eingeführt. Die Großraumbehälter übernehmen nun die Funktion des bisherigen Gär- und Lagerkellers. Heßberg ist die bisher kleinste Brauerei der DDR, die mit Reaktoren arbeiten wird.



Bierreaktoren

Kei.

Historisches aus dem Landkreis Hildburghausen vor 100 Jahren

Worüber das „Hildburghäuser Kreisblatt“ um den 31. Januar 1926 berichtet:

27.01.1926 **Heldburg, 25. Januar. Gründung der freiwilligen Feuerwehr.** Nachdem in allen möglichen Orten des Kreises freiwillige Feuerwehren gegründet wurden, ist nunmehr hier auf tatkräftiges Betreiben des Herrn Bezirksbrandmeisters, Tünchermeister August Bauer, hier eine freiwillige Feuerwehr unter Mitarbeit sämtlicher Führer der Pflichtfeuerwehr gegründet worden. Über 40 Männer haben sich dazu gemeldet und der Allgemeinheit sich für den Bedarfsfall zur Verfügung gestellt, was gar nicht genug in heutiger Zeit anerkannt werden kann.



Heldburg KS 269 aus Sammlung Kreisarchiv

Es wird erwartet, daß die neugegründete freiwillige Feuerwehr zunächst bei ihrem Aufbau finanzielle Unterstützung von Staats- und Gemeindewegen erhält zur Neubeschaffung von Uniformen und Geräten. Wenn dies ausreichend geschieht, wird die Stadt und damit alle Bürger

ein brauchbares Instrument in der freiwilligen Feuerwehr erblicken können. Mit den besten Wünschen und Hoffnungen möge sie im Dienste der Allgemeinheit blühen und gedeihen.“

31.01.1926 **„Hildburghausen, 30. Januar. Hildburghausen im Finstern!** Wenn man seine Schritte abends gegen 7 Uhr vom Bahnhof nach der Stadt zu lenkt, so erweist sich Hildburghausen als ein finsterner, verlassenener Ort, ein eigenartiger trostloser Anblick für einen Fremden, dem es nicht möglich ist, sich hier zurechtzufinden. Nicht einmal die Bernhardstraße ist beleuchtet, was doch im Interesse der Einwohner derselben liegen dürfte. Es ist vorgekommen, daß Personen die von der Bahn kamen, aufeinanderstießen und in nicht gerade freundschaftlicher Weise auseinander kamen. Nach Aussagen einiger Einwohner soll die herrschende Dunkelheit geradezu gefährlich sein. Hier ist Hilfe dringend not! Meines Erachtens nach dürfte bei etwas gutem Willen diesem Übelstande bald abgeholfen sein.“

02.02.1926 **„Der Lichtmesstag** (2. Februar) hat bei den Landbewohnern eine große Bedeutung. Erstens ist dann die Hälfte des Winters vorbei, „Lichtmessen ist der Winter halb gemessen“. Und zweitens ist an diesem Tage das Fest der Reinigung Mariä, das schon

im fünften Jahrhundert eingeführt wurde. Der Name Lichtmesse rührt daher, weil an diesem Tage die Weihe der Osterkerzen stattfand und in den katholischen Ländern noch heute stattfindet. Auch im häuslichen Betriebe bedeutet Lichtmeß einen Wendepunkt: die Zeit des Spinnens hörte nun auf, die Garten- und Feldarbeit begann, und die Knechte und Mägde wechselten ihre Stellen. Alle Lichtarbeit, die am Michaelistag begann, wurde eingestellt, man ging wieder mit der Sonne schlafen. Nun geht's dem Frühling entgegen, und ist das Wetter zu Lichtmeß trüb, so kommt der Frühling bald. Viel lieber sieht der Landmann zu Lichtmeß den Wolf in den Stall kommen, als daß die Sonne schein!“

03.02.1926 **„Häselrieth, 2. Februar. Pfarrrwahl.** Nachdem die Gemeinde die Probepredigten von drei zur Wahl gestellten Geistlichen angehört hatte, schritt man in der am Sonntag abgehaltenen Kirchenvertreterversammlung zur Wahl, in der Herr Pfarrer Seusing aus Westhausen mit 16 von 21 abgegebenen Stimmzetteln gewählt wurde. Herr Pfarrer Wieneck erhielt die übrigen Stimmen, während auf Herrn Pfarrer Müller keine Stimme entfiel. Möge die Wahl des neuen Pfarrers sich zum Segen für die Gemeinde auswirken.“

Kei.